



# Amtskurier Güstrow-Land

**Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Güstrow-Land**  
mit den Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prützen,  
Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz,  
Reimersshagen, Sarmstorf, Zehna

Jahrgang 23

Mittwoch, den 06. Mai 2015

Nummer 05



Foto: E. Kaiser

## Prävention vor Schulbeginn

Den Artikel zum Foto finden Sie auf Seite 18.

## Anschrift und Öffnungszeiten des Amtes Güstrow-Land

### Amt Güstrow-Land

Haselstraße 4, 18273 Güstrow (Distelberg)

### Postalische Anschrift:

Postfach 1463, 18264 Güstrow

### E-Mail-Adresse:

info@amt-guestrow-land.de

### Homepage:

www.amt-guestrow-land.de

**Telefon:** 03843 69330

**Fax:** 03843 693332

### Öffnungszeiten:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

### Sprechzeit des Amtsvorstehers:

donnerstags 15:00 - 17:00 Uhr

### Schiedsperson Frau Dr. Walther:

nach telefonischer Vereinbarung  
Telefon: 03843 246000

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und die Entlastung des Amtsvorstehers des Amtes Güstrow-Land

Der Amtsausschuss des Amtes Güstrow-Land hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 den Jahresabschluss 2013 festgestellt und dem Amtsvorsteher die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 mit seinen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er liegt zur Einsichtnahme vom 11.05.2015 bis 22.05.2015 im Amt Güstrow-Land, Kämmerei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr



Tessenow  
Amtsvorsteher

## Gemeinde Gülzow-Prüzen

### Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 26.03.2015

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
02/15	Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 fest.
03/15	Die Gemeindevertretung entlastet den Bürgermeister für den Jahresabschluss 2013.
04/15	Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015.
01/15	Die Gemeindevertretung beschließt, für die Voranfrage zur Umnutzung von Hotel zum Asylbewerberheim, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.
05/15	Die Gemeindevertretung beschließt, für die Voranfrage zur Nutzungsänderung des Hotels als Tagespflegebetrieb und betreutes Wohnen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
06/15	Die Gemeindevertretung beschließt, für die Umnutzung des Hotelbetriebs in eine Tagespflege und betreutes Wohnen für Senioren, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
<u>Nicht Öffentlicher Teil</u>	
07/15	Die Gemeindevertretung stimmt einer Stundung zu.

## ■ Amtliche Bekanntmachungen

### Amt Güstrow-Land

#### Aus der Niederschrift der Sitzung des Amtsausschusses vom 25.03.2015

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
01/15	Der Amtsausschuss stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 fest.
02/15	Der Amtsausschuss entlastet den Amtsvorsteher für das Haushaltsjahr 2013.
03/15	Dem Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2015 des Amtes Güstrow-Land wird zugestimmt.
04/15	Der Amtsausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes für die Feuerwehren des Amtes Güstrow-Land an das Unternehmen antwortING Ingenieurbüro, Arlachstraße 56, 50679 Köln, zum Angebotspreis von 7.021,00 EUR.

## Bericht über Zuwendungen gemäß § 44 Absatz 4 KV M-V an die Gemeinde Gülzow-Prüzen 2014 (Nachtrag)

Zuwender	Zuwendungsart	Betrag	Zuwendungszweck
Schmicker, Ulf	Sachspende	100,00 €	Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Gülzow-Prüzen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gülzow-Prüzen hat in ihrer Sitzung am 26.03.2015 den Jahresabschluss 2013 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 mit seinen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er liegt zur Einsichtnahme vom 11.05.2015 bis 22.05.2015 im Amt Güstrow-Land, Kämmerei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag,	
Donnerstag, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr



### Gemeinde Gutow

#### Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Gutow vom 30.03.2015

Drucksachennummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
01/15	Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 fest.
02/15	Die Gemeindevertretung entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013.
03/15	Die Gemeindevertretung nimmt die Satzung der Gemeindefeuerwehr Gutow zur Kenntnis.
04/15	Der Beschluss mit der DS-Nr. 08/14 vom 13.03.2014 wird aufgehoben.
05/15	Die Änderung des Nutzungsvertrages mit dem Verein „Dorfleben Gans-Schön“ e. V. wird beschlossen.
06/15	Die Gemeindevertretung beschließt die Neubenennung von Straßen und die Neuvergabe von Hausnummer im Ortsteil Bülow.
07/15	Die Gemeindevertretung beschließt die Kostenspaltung bei der Abrechnung der Ausbaumaßnahme „Dorfstraße Bülow 2. BA“.

08/15	Die Abrechnung der beitragsfähigen Ausbaumaßnahme „Dorfstraße Bülow 2. BA“ wird beschlossen.
09/15	Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 Wochenendhaussiedlung „Brunnen I“ wird beschlossen.
10/15	Die Gemeindevertretung beschließt die Ingenieur-Leistungen für den geplanten Abriss des Mehrfamilienhauses in der Goldberger Str. 11 an das Ingenieurbüro Osterkamp & Klück, Dorfstraße 2, 18276 Gülzow-Prüzen, OT Prüzen, zum Angebotspreis von 6.122,14 EUR zu vergeben.

#### Nicht öffentlicher Teil

11/15	Der Veräußerung einer Teilfläche aus dem Flurstück 173 der Flur 1, Gemarkung Gutow, wird zugestimmt.
-------	--

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Gutow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gutow hat in ihrer Sitzung am 30.03.2015 den Jahresabschluss 2013 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 mit seinen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er liegt zur Einsichtnahme vom 11.05.2015 bis 22.05.2015 im Amt Güstrow-Land, Kämmerei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag,	
Donnerstag, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr



### Bekanntmachung der Gemeinde Gutow

**Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Gutow vom 30.03.2015 über die Abrechnung der beitragsfähigen Ausbaumaßnahme „Dorfstraße Bülow 2. BA“**

- Der 2. Bauabschnitt der Dorfstraße in Bülow wurde mit Straßentwässerung und Straßenbeleuchtung erneuert.

2. Die tatsächlichen Kosten für die Maßnahme betragen insgesamt 220.911,22 EURO.

Die Maßnahme mit Mitteln für die Dorferneuerung in Höhe von 143.400,93 EURO gefördert, damit reduziert sich der beitragsfähige Gesamtaufwand auf den Eigenmittelanteil von 77.510,29 EURO.

3. Der beitragsfähige Gesamtaufwand in Höhe von 77.510,29 EURO ist nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (KAG M-V) in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung (StABS) der Gemeinde Gutow vom 18.11.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005, auf die Gemeinde und die Beitragspflichtigen zu verteilen, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung Vorteile erwachsen.

#### Somit ergibt sich folgender Anliegerbeitrag:

Beitragsfähiger Gesamtaufwand:	77.510,29 EURO
- davon Gemeindeanteil 50 %	38.755,15 EURO
Anliegeranteil	38.755,14 EURO

Das Abrechnungsgebiet wird gemäß Anlage festgelegt. Der umlagefähige Aufwand ist gemäß § 5 StABS nach der gewichtigen Grundstücksfläche auf die Grundstücke zu verteilen, die das Abrechnungsgebiet bilden. Das Abrechnungsgebiet umfasst Grundstücke mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 29.897,20 qm.

Somit entfallen auf 1 qm anrechenbare Fläche 1,2963 EURO (38.755,14 EURO : 29.897,20 qm = 1,2963 EURO)

Der Beitrag je qm anrechenbare Fläche wird auf 1,30 EURO festgesetzt.

Die Herstellung der Straße und die Einleitung des Beitragsverfahrens werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.



## Gemeinde Kuhs

Finanzamt Güstrow  
Klosterhof 1  
18273 Güstrow

07.04.2015

### Bekanntmachung über die Nachschätzung laut Bodenschätzungsgesetz in der Gemeinde Kuhs

#### Gemarkung: Kuhs und Zehlendorf

Der Schätzungsausschuss des Finanzamtes Güstrow wird ab Mai 2015 in der Gemeinde Kuhs in den o.g. Gemarkungen die Nachschätzung laut § 11 Bodenschätzungsgesetz durchführen. Die Schätzungsarbeiten können bis ins Jahr 2016 andauern.

Hierdurch sollen mögliche Veränderungen der Ertragsfähigkeit aller landwirtschaftlich nutzbaren Flächen und damit auch mögliche Veränderungen der Bodenwertzahlen oder der Nutzung seit der Bodenschätzung in den Jahren 1939 bzw. 1951 festgestellt werden. Hausgärten sind hiervon nicht betroffen.

gez. Hogrefe

Amtl. Landw. Sachverständige

## Gemeinde Lohmen

### Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Lohmen vom 30.03.2015

Drucksachennummer	Beschluss
Öffentlicher Teil	
09/15	Die Gemeindevertretung stimmt dem Umbau und der Sanierung der Kindertagesstätte, Gebäude 2, zu.
13/15	Die Planungsleistung für den Umbau und die Modernisierung der Kindertagesstätte Lohmen, Haus 2, zum Angebotspreis von 39.392,55 EUR wird an das Ingenieurbüro für Bauplanung Strübing & Zschuckelt, Am Gutshof 1, 17168 Thürkow, vergeben.
10/15	Die Gemeindevertretung beschließt die Ausführung öffentlicher Maßnahmen im Flurneuordnungsverfahren Lohmen.
11/15	Die Kostenspaltung bei der Abrechnung der Straßenausbaumaßnahme „Molkerieberg“ Lohmen wird beschlossen.
12/15	Die Gemeindevertretung beschließt die Abrechnung der beitragsfähigen Ausbaumaßnahme „Molkerieberg“ Lohmen.

### Bekanntmachung der Gemeinde Lohmen

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Lohmen vom 30.03.2015 über die Abrechnung der beitragsfähigen Ausbaumaßnahme „Molkerieberg“ in Lohmen

1. Die Straße „Molkerieberg“ in Lohmen wurde erneuert.
2. Die tatsächlichen Kosten für die Maßnahme betragen insgesamt 187.069,22 EURO.

Nach Abzug der Kosten für die nichtbeitragsfähigen Kosten für die Stellfläche an der Arztpraxis in Höhe von 3.414,05 EURO verbleibt ein beitragsfähiger Gesamtaufwand in Höhe 183.655,17 EURO. Die Maßnahme wurde mit Mitteln für die Dorferneuerung in Höhe von 116.573,61 EURO gefördert, damit reduziert sich der beitragsfähige Gesamtaufwand auf den Eigenmittelanteil von 67.081,56 EURO.

3. Der beitragsfähige Gesamtaufwand in Höhe von 67.081,56 EURO ist nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (KAG M-V) in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung (StABS) der Gemeinde Lohmen vom 31.07.2003 auf die Gemeinde und die Beitragspflichtigen zu verteilen, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung Vorteile erwachsen.

#### Somit ergibt sich folgender Anliegerbeitrag:

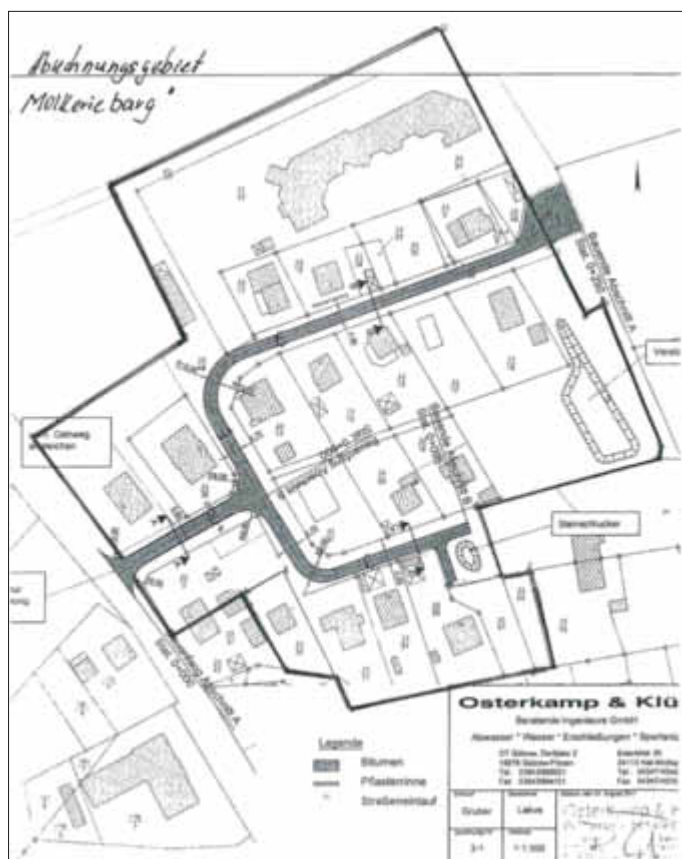
Beitragsfähiger Gesamtaufwand:	67.081,56 EURO
- davon Gemeindeanteil 50 %	33.540,78 EURO
Anliegeranteil	33.540,78 EURO

Das Abrechnungsgebiet wird gemäß Anlage festgelegt. Der umlagefähige Aufwand ist gemäß § 5 StABS nach der gewichtigen Grundstücksfläche auf die Grundstücke zu verteilen, die das Abrechnungsgebiet bilden. Das Abrechnungsgebiet umfasst Grundstücke mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 26.407 qm.

Somit entfallen auf 1 qm anrechenbare Fläche 1,2702 EURO (33.540,78 EURO : 26.407 qm = 1,2702 EURO)

Der Beitrag je qm anrechenbare Fläche wird auf 1,27 EURO festgesetzt.

Die Herstellung der Straße und die Einleitung des Beitragsverfahrens werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.



## Gemeinde Lüssow

### Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Lüssow vom 26.03.2015

#### Drucksachen- nummer

#### Öffentlicher Teil

01/15

#### Beschluss

Der Ernennung des Gemeindeführers der FFW Lüssow zum Ehrenbeamten wird zugestimmt. Herr Stefan Batarow wird mit Wirkung vom 26.03.2015 zum Ehrenbeamten als Gemeindeführer ernannt.

02/15

Der Ernennung des stellvertretenden Gemeindeführers der FFW Lüssow zum Ehrenbeamten wird zugestimmt. Herr Ronald Knüppel wird mit Wirkung vom 26.03.2015 zum Ehrenbeamten als stellvertretender Gemeindeführer ernannt.

03/15

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 fest.

04/15

Die Gemeindevertretung entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013.

05/15

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015.

#### Nicht öffentlicher Teil

06/15

Der Veräußerung einer Teilfläche aus dem Flurstück 170 der Flur 2, Gemarkung Karow, wird zugestimmt.

07/15

Der Veräußerung einer Teilfläche aus dem Flurstück 170 der Flur 2, Gemarkung Karow, wird zugestimmt.

08/15

Der Verpachtung einer Teilfläche aus dem Flurstück 170 der Flur 2, Gemarkung Karow, wird zugestimmt.

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Lüssow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüssow hat in ihrer Sitzung am 26.03.2015 den Jahresabschluss 2013 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 mit seinen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er liegt zur Einsichtnahme vom 11.05.2015 bis 22.05.2015 im Amt Güstrow-Land, Kämmererei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag,  
Donnerstag, Freitag  
Dienstag  
Donnerstag

von 09:00 bis 12:00 Uhr  
von 14:00 bis 16:00 Uhr  
von 14:00 bis 18:00 Uhr

  
Zander  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lüssow für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.414.100 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.205.200 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	208.900 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	208.900 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	208.900 €
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.327.000 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.043.600 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	283.400 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	46.200 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.600 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	132.500 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	430.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-298.000 €

festgesetzt.

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 132.500 €

### § 5

#### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	370 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	
	370 v. H.

### § 6

#### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7

#### Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.824.672,67 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	2.008.572,00 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	2.236.872,00 €

Der vorläufige Jahresabschluss für das Jahr 2013 liegt vor.

Güstrow, den 08.04.2015  
Gf. Seiler

*Seiler*  
Seiler  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 11.05.2015 (Montag) bis 29.05.2015 (Freitag) zu folgenden Öffnungszeiten

<b>Montag, Dienstag,</b>	<b>von 09:00 - 12:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag, Freitag</b>	<b>von 14:00 - 16:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>von 14:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 14:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>im Amtsgebäude, Zimmer 103</b>	
öffentlich aus.	

*Seiler*  
Seiler  
Bürgermeister

## Gemeinde Mistorf

### Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Mistorf vom 08.04.2015

Drucksachen- nummer	Beschluss
01/15	Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 fest.
02/15	Die Gemeindevertretung entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013.
03/15	Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird beschlossen.

Nicht öffentlicher Teil

04/15	Der Beschluss zur Veräußerung der Flurstücke 9, 10 und 11 der Flur 4, Gemarkung Mistorf, wird vertagt.	die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
		die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 €
		das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	20.100 €
05/15	Der Beschluss zur Veräußerung des Flurstücks 51 der Flur 3, Gemarkung Goldewin, wird vertagt.	2. im Finanzhaushalt	
		a) die ordentlichen Einzahlungen auf	594.900 €
		die ordentlichen Auszahlungen auf	556.000 €
06/15	Die Gemeindevertretung stimmt der Niederschlagung offener Forderungen nicht zu.	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	38.900 €
07/15	Die Gemeindevertretung stimmt der Niederschlagung offener Forderungen nicht zu.	b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
		die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
		der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
		c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.400 €
		die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
		der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.400 €
		d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	58.700 €
		die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	113.000 €
		der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-54.300 €

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Mistorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mistorf hat in ihrer Sitzung am 08.04.2015 den Jahresabschluss 2013 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 mit seinen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er liegt zur Einsichtnahme vom 11.05.2015 bis 22.05.2015 im Amt Güstrow-Land, Kämmerei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag,	
Donnerstag, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr



Hinrichs  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Mistorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.04.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	717.800 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	697.700 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	20.100 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	20.100 €

festgesetzt.	
--------------	--

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	58.700 €.
---	-----------

### § 5

#### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>280 v. H.</b>
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>380 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer auf	<b>380 v. H.</b>

### § 6

#### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7

#### Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.594.098,78 €
--	----------------

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 1.583.098,00 € und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.618.598,00 €

Der vorläufige Jahresabschluss für das Jahr 2013 liegt vor.

Güstrow, den 28.04.2015

Ort: Zehna



*Hinrichs*  
Hinrichs  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 11.05.2015 (Montag) bis 29.05.2015 (Freitag) zu folgenden Öffnungszeiten

**Montag, Dienstag,**

**Donnerstag, Freitag** von 09:00 - 12:00 Uhr

**Dienstag** von 14:00 - 16:00 Uhr

**Donnerstag** von 14:00 - 18:00 Uhr

im Amtsgebäude, Zimmer 103

öffentlich aus.

*Hinrichs*  
Hinrichs  
Bürgermeister

## Gemeinde Zehna

### Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Zehna vom 22.04.2015

Drucksachennummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
01/15	Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 fest.
02/15	Die Gemeindevertretung entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013.
03/15	Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird beschlossen.
04/15	Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2014 bis 2018 wird beschlossen.
05/15	Dem Beschluss zum Erwerb eines Führerscheines der Klasse C/CE zum Führen des Fahrzeuges LF 16 der Freiwilligen Feuerwehr Zehna wird zugestimmt.
06/15	Der Beschluss über die Auslegung der 1. Änderung der Festlegungs- und Abrundungssatzung „Ortslage Braunsberg“ wird gefasst.

#### Nicht öffentlicher Teil

07/15	Der Veräußerung des Flurstücks 121 der Flur 3, Gemarkung Zehna, bebaut mit dem Haus Dorfstraße 25, wird zugestimmt.
08/15	Der Veräußerung des Flurstücks 79 der Flur 3, Gemarkung Zehna, bebaut mit dem Jugendclub, Dorfstraße 1, wird zugestimmt.

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Zehna

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zehna hat in ihrer Sitzung am 22.04.2015 den Jahresabschluss 2013 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 mit seinen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er liegt zur Einsichtnahme vom 11.05.2015 bis 22.05.2015 im Amt Güstrow-Land, Kämmerei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag,

Donnerstag, Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

*Lange*  
Lange  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Gemeinde Zehna

Bekannt gemacht wird der Beschluss der Gemeindevertretung Zehna vom 22.04.2015 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung der Festlegungs- und Abrundungssatzung „Ortslage Braunsberg“ der Gemeinde Zehna

- Die Entwürfe der 1. Änderung der Festlegungs- und Abrundungssatzung „Ortslage Braunsberg“ der Gemeinde Zehna und der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu unterrichten.
- Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.  
Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 abgesehen.

Die Entwürfe der 1. Änderung der Festlegungs- und Abrundungssatzung „Ortslage Braunsberg“ der Gemeinde Zehna und der Begründung sind im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow in der Zeit

**vom 18.05.2015 bis 23.06.2015**

montags und freitags	von 08:00 bis 12:00 Uhr
dienstags	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einzusehen.

Während der Auslegefrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegestelle vorgebracht werden.

## Bekanntmachung Amtsgericht

### Hinweis zu Zwangsversteigerungen

Die vom Amtsgericht Güstrow festgelegten Termine für Zwangsversteigerungen von Immobilien werden auf nachfolgenden Internetportalen veröffentlicht:

- [www.zvg.com](http://www.zvg.com),
- [www.immobiliengeld.de](http://www.immobiliengeld.de) und
- [www.zwangsversteigerungspool.de](http://www.zwangsversteigerungspool.de)

Interessierte können hier umfangreiche Informationen zu den einzelnen Objekten erhalten.



# Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
- Flurneuordnungsbehörde -

AZ.: 31d/5433.2-113-72-2410

Freiwilliger Landtausch: „Nienhagen I bei Lohmen“  
Gemeinde: Lohmen  
Landkreis: Landkreis Rostock

## Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg ist ein freiwilliger Landtausch nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen geplant.

Dem geplanten freiwilligen Landtausch unterliegen voraussichtlich folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Lohmen	Nienhagen	1	34/4, 36/5, 64/2, 70/1, 79

Das Tauschgebiet umfasst 6,4 ha und ist auf der mit dieser Bekanntmachung verbundenen Gebietskarte farblich gekennzeichnet. Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am geplanten freiwilligen Landtausch

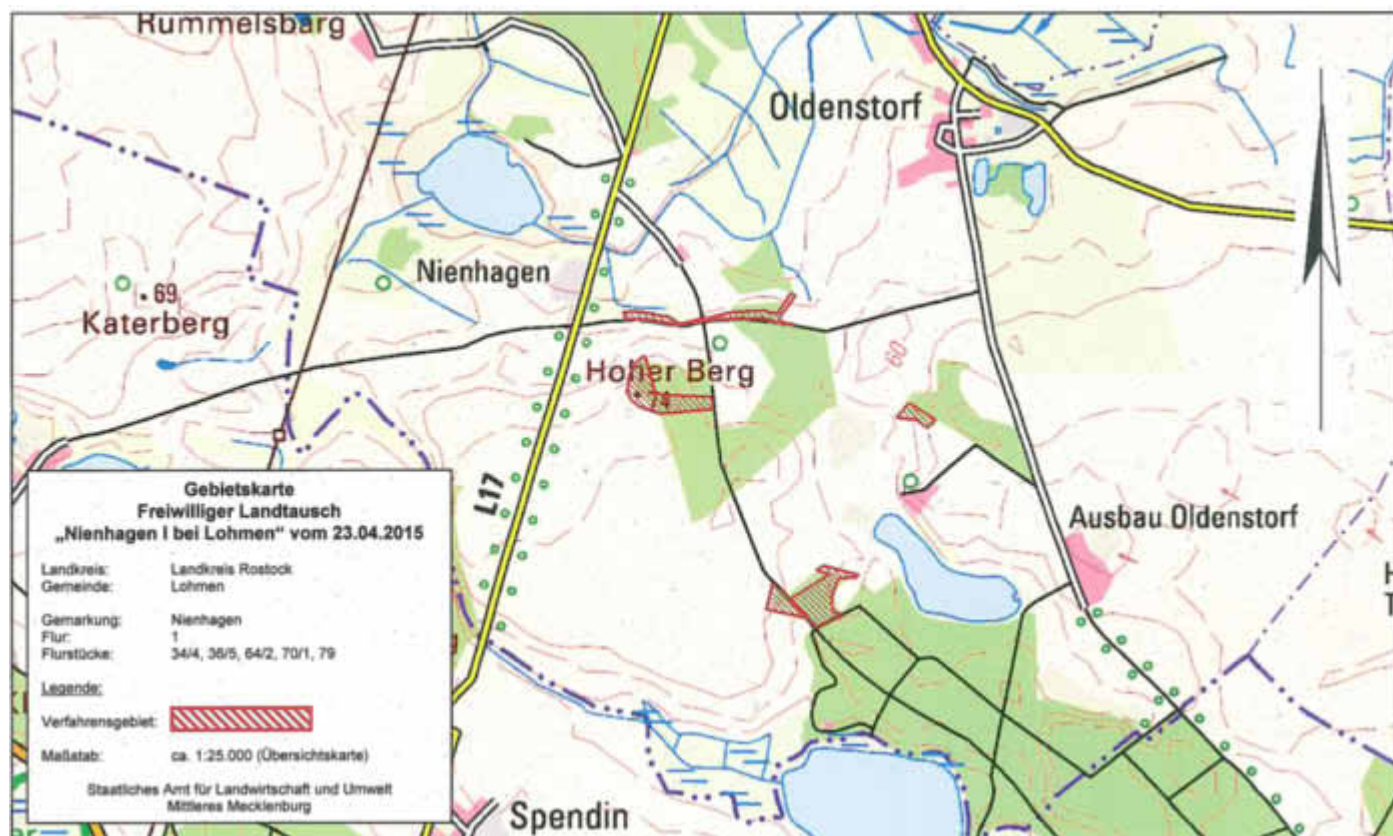
berechtigten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung an - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bützow, den 23. April 2015

Im Auftrag

Romuald Bötti



---

**Bekanntmachung  
Wasser- und Bodenverband**

---

## Wasser- und Bodenverband „Nebel“

Teterower Chaussee 23  
18273 Güstrow  
Tel.: 03843 213062

### Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungs- maßnahmen an Gewässern II. Ordnung

Im Jahr 2015 finden ganzjährig die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung statt. Vom 15.07.2015 bis 30.11.2015 werden Mäh- und Krautungsarbeiten durchgeführt. Grundräumungen und Holzarbeiten (Rückschnitt und Pflege) fallen in der Zeit vom 01.10. 2015 bis zum 30.04.2016 an. Spezielle Reparaturen an Gewässern II. Ordnung und Bauwerken erfolgen nach Bedarf. Die Arbeiten werden in folgenden Gemeinden bzw. Städten durchgeführt.

#### Amtsbereich Güstrow Land:

Glaseswitz, Groß Schwiesow, Gutow, Klein Uphal, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimershagen, Sarmstorf, Zehna, Gülzow-Prüzen

Gemäß § 41 „Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung“ des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), mit § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669 GS M-V Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.04.2006 (GVO-BI. M-V 2006 S. 102) und der Satzung unseres Verbandes

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden;
2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können; Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten;
3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt;
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Die zur Unterhaltung verpflichtete Person hat der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

(3) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadenersatz.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (An- und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird hiermit bis zum 20.05.2015 die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in unseren Diensträumen in 18273 Güstrow/Klueß, Teterower Chaussee 23, Telefon: 03843 213062 gewährt.

gez. Neumann  
Verbandsvorsteher

---

## Sonstige Bekanntmachungen

---

### Friedhofsordnung vom 12.02.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Tarnow, Boitin, Groß Uphal und Karcheez/Kirchengemeinde Tarnow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

#### Inhaltsübersicht

##### Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

##### Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

##### Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge und BIO-Urnen	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

##### Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Wahlgrabstätten	§ 18
Urnengrabstätten	§ 19
Rasengrabstätten	§ 20

##### Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche

Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche	§ 21
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche	§ 22

## Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 23
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 24
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 28
Entfernung von Grabmalen	§ 29

## Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 30
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten	§ 31

## Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 32
Alte Rechte	§ 33
Pastorengrabstätten	§ 34
Gebühren	§ 35
Schließung und Entwidmung	§ 36
Rechtsbehelfe	§ 37
Inkrafttreten	§ 38

## Friedhofsordnung

### für die Friedhöfe in Tarnow, Boitin, Groß Upahl und Karcheez

#### Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

- (1) Die Friedhöfe in Tarnow, Boitin, Groß Upahl und Karcheez stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Tarnow, Boitin, Groß Upahl und Karcheez. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tarnow.
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
- (3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

##### § 2

##### Verwaltung

- (1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
- (2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
- (3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

## Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

### § 3

#### Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere:
  - a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
  - d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
  - f) das Rauchen auf dem Friedhof,
  - g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
  - h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
  - i) das Führen von Hunden ohne Leine,
  - j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
  - k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

### § 4

#### Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

- (1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf grundsätzlich nicht für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 3 zu verstoßen.
- (4) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

**§ 5****Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

**§ 6****Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen**

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

**Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften****§ 7****Anmeldung der Bestattung**

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen im Regelfall von montags bis freitags.

**§ 8****Verleihung des Nutzungsrechts**

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

c) auf die Stiefkinder,

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) auf die Eltern,

f) auf die leiblichen Geschwister,

g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

## § 9

### Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
- b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
- c) Urnengrabstätten: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m.

## § 10

### Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

## § 11

### Särge und BIO-Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Säрге sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Gruften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## § 12

### Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Säрге und Urnen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegssopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie vom Friedhofsträger durchgeführt.

## § 13

### Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

## § 14

### Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## § 15

### Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

## Vierter Abschnitt: Grabstätten

## § 16

### Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnengemeinschaftsanlage
- Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

**§ 17****Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweiteren gelten die Bestimmungen des § 29.

**§ 18****Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

**§ 19****Urnengrabstätten**

(1) In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§ 9 Abs. 3 c) kann je Grabbreite 1 Urne beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.

(4) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.

(5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

(6) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 0,80 m x 0,80 m aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.

Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt.

Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert. Eine Umbettung aus der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht möglich.

Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

**§ 20****Rasengrabstätte**

(1) Der Erwerb einer Rasengrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasengrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.

(2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasengrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.

(3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Rasenein-  
saat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.

(4) Auf einer Rasengrabstätte darf nur ein Grabstein mit maximalen Maßen von 0,60m x 0,80m stehend, durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden.

(5) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

(7) Für Rasengrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18.

**Fünfter Abschnitt: Kirche****§ 21****Nutzung der Kirche**

(1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.

(2) Die Benutzung der Kirche durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kreuzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.

(4) Das Öffnen und Schließen der Kirche sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(5) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

**§ 22****Ausschmückung der Kirche**

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

**Sechster Abschnitt:****Grabmale und sonstige bauliche Anlagen****§ 23****Mindeststärke der Grabmale**

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdrückung.

#### **§ 24**

##### **Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

#### **§ 25**

##### **Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

#### **§ 26**

##### **Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

#### **§ 27**

##### **Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird

der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

#### **§ 28**

##### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

#### **§ 29**

##### **Entfernung von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

#### **Siebter Abschnitt:**

##### **Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

#### **§ 30**

##### **Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede

wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist unzulässig. Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Tannengrün oder ähnlichen Material ist unerwünscht, wie auch die Einfassung der Grabstätten oder Grabhügel aus Stein oder steinähnlichen Materialien.

### § 31

#### **Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Bescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Ver-

antwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### § 32

#### **Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften**

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 33

#### **Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer endeten am 31. Dezember 2006. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31. Dezember 2006 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

### § 34

#### **Pastorengrabstätten**

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

### § 35

#### **Gebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

### § 36

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung



durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet. (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

### § 37

#### Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.

(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

### § 38

#### Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Tarnow am: 12.02.2015.



*Saskia B...*  
(Name in Blockschrift)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied  
des Kirchengemeinderates

*B. Stormbrock*  
(Name in Blockschrift)  
weiteres Mitglied  
des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 23.03.2015.

## Amtliche Mitteilungen

**Die nächste Ausgabe  
„Amtskurier Güstrow-Land“ erscheint  
am Mittwoch, dem 3. Juni 2015.**

**Redaktionsschluss ist  
am Mittwoch, dem 20. Mai 2015.**

## Schulnachrichten

### Grundschule am Schmooksberg Diekhofer Schüler ermitteln ihre Besten - Lesewettbewerb 2015

Bereits zum 7. Mal trafen sich am 26.03.2015 die besten Leser aus jeder Klassenstufe zum traditionellen Lesewettbewerb an der „Grundschule am Schmooksberg“ in Diekhof.

Dabei erhielten wir wieder Unterstützung von Frau Bösel, einer ehemaligen Lehrerin, die gemeinsam mit 3 Schülern aus den Klassenstufen 2 - 4 die Jury bildete.

Bewertet wurden bei den Einzelvorträgen die Lautstärke, der Lesefluss, die Betonung und Lesefehler.

Die Aufregung bei den Wettbewerbsteilnehmern nahm zu, da alle Schüler der Grundschule gespannt jeder Darbietung lauschten. Doch, wie in den vorangegangenen Jahren, gaben alle ihr Bestes. Als Preis für ihre erfolgreiche Teilnahme, durften sich die Kinder ein Buch ihrer Wahl mit nach Hause nehmen.



- |                  |  |
|------------------|--|
| <b>1. Klasse</b> | 1. Platz: Emma Victoria Keitel<br>2. Platz: Lana Heidemann, Angelina Wulff   |
| <b>2. Klasse</b> | 1. Platz: Lea Uchneitz<br>2. Platz: Till Stapel<br>3. Platz: Wilhelm Aring   |
| <b>3. Klasse</b> | 1. Platz: Marten Ehlers<br>2. Platz: Malina Diering<br>3. Platz: Lisa Rumpel |
| <b>4. Klasse</b> | 1. Platz: Emelie Bürenheide<br>2. Platz: Lucas Roggensack, Jenny Handel      |

**M. Behrendt, K. Schwanke**



## Kitanachrichten

### Prävention vor Schulbeginn

Die Vorschulkinder der Kindertagesstätte „De lütten Landlüüd“ sind, wenn sie in die Schule wechseln, gut auf ihren Schulweg vorbereitet. Denn wichtig ist, dass sie sicher dort ankommen. Seit vielen Jahren nutzen wir daher das Präventionsangebot der Polizeiinspektion Güstrow. In diesem Jahr besuchte uns zum ersten Mal Herr Hamann. Gemeinsam mit Herrn Hamann festigten die Kinder ihr bereits erlerntes Wissen, wie sie beispielsweise die Straße richtig überqueren, worauf es auf ihrem Schulweg ankommt und welche Gefahrenquellen im Straßenverkehr auftreten können. Da sicher auch einige Kinder mit dem Fahrrad zur Schule fahren werden, hatten die Kinder die Möglichkeit, ihr Rad mit in den Kindergarten zu bringen und Herr Hamann schaute sich die Räder einmal genau an, bevor ein Parcours gefahren werden konnte. Aufgeregt und freudig gespannt haben die Kinder die Busschule erwartet. Von einem Schulbus abgeholt sind wir zur Schule gefahren. Vor und während der Fahrt gab es Wissenswertes über das sichere Busfahren zu hören. Wie sitze ich richtig, wo soll mein Ranzen hin, wie steige ich sicher ein und aus? Und wie verhalte ich mich an der Haltestelle? Diese und viele andere Fragen wurden von Herrn Hamann und Herrn Pfitzmann, dem Busfahrer, ausführlich beantwortet.



Nach zwei interessanten Tagen sind unsere Vorschulkinder auch in diesem Jahr gut auf den zukünftigen Schulweg vorbereitet. Ein herzliches Dankeschön an Herrn Hamann.

## Informationen des Amtes und der Gemeinden

### An alle Kinder und Jugendlichen unseres Dorfes Kirch Rosin

Unsere Bushaltestelle am Brink könnte ein neues Gesicht gebrauchen. Ich rufe alle zum Ideenwettbewerb auf. Reicht eure Skizzen und Vorschläge unter Angabe des Namens und der Adresse (auch E-Mail-Adresse) bis zum **21. Mai 2015** ein.

Wer hätte Lust zur Mitarbeit in einer Jury?  
Wer hilft bei der Umsetzung der Ideen?

**Wichtig:** Es werden nur Entwürfe berücksichtigt, die auch von freiwilligen Helfern verwirklicht werden können.

**Adresse:**  
Gemeinde Mühl Rosin, Waldsiedlung 8.

**Der Bürgermeister**

## Seniorenarbeit

### Veränderungen bei der Senioren-Ortsgruppe Mistorf der Volkssolidarität

Seit 24 Jahren gibt es sie, die Senioren-Ortsgruppe Mistorf der Volkssolidarität Güstrow des KV Mecklenburg-Mitte e. V.

Die Idee: Unterhaltung, Kontakte knüpfen, sinnvoller Zeitvertreib, Spaß und Vergnügen für Gleichdenkende im fortgeschrittenen Alter in der Gemeinde Mistorf. Gleich zu Beginn übernahm Frau Roswitha Niemann im Jahre 2001 die Leitung im noch kleinen Kreis von gleich gesonnenen Freundinnen. Aller Anfang war schwer, musste doch ohne finanzielles Grundkapital eine geborene Idee in die Tat umgesetzt werden. Es war ein schwieriges Unterfangen, konnte aber dank der Unterstützung durch die Gemeinde Mistorf, indem man dem jungen Verein einen Raum in der FFW Mistorf kostenlos zur Verfügung stellte, realisiert werden. Im Laufe der Jahre entwickelte der Verein ein Programm im Sinne gereifter Senioren. So gab sich der Verein auch die Bezeichnung „Senioren-Ortsgruppe Mistorf der Volkssolidarität Güstrow“. Mittlerweile wurde erkannt, dass die Namensgebung sowie Teile des Programms nicht mehr zeitgemäß sind.

„Wir sind mit unserem Vereinsnamen nicht mehr „up to date“, und unser Programm müssen wir den modernen Anforderungen in unserer heutigen Zeit anpassen“, so die Vorsitzende Roswitha Niemann. „Wir wollen nicht mehr der Verein, so der momentane Eindruck, für Alte und gebrechliche Dorfbewohner sein, denn die meisten Mitglieder sind Junggebliebene mit Sinn für Humor und Freude am Leben. Wir sind auf der Suche nach Mitgliedern, egal ob männlich oder weiblich, mit dem Titel Ü40. Der Verein will sich mit den neuen Mitgliedern verjüngen und generationenübergreifend Freude am Zusammensein vermitteln. Aus diesem Grund hat der Vorstand beschlossen, eine Namensänderung durchzuführen, die den Wandel des Vereins besser darstellen soll und nach außen hin gerecht wird.

Ab dem 1. Mai 2015 trägt der Verein folgenden Namen:  
**„Geselligkeits-Verein Mistorf, abgekürzt GVM“.**

Der Verein bleibt wie bisher im Verbund der Volkssolidarität des KV Mecklenburg-Mitte e. V. Güstrow. Wir würden uns freuen, wenn sich Freunde und Gönner ab Ü40 angesprochen fühlen und uns zum „Tanz in den Mai“ am 13. Mai 2015 ab 14:30 Uhr im großen Saal der FFW Mistorf besuchen würden. DJ Inge Otte legt, nach dem wir uns bei Kaffee und Kuchen gestärkt haben, zum Tanz auf. Sie ist überzeugt, dass aus ihrem Repertoire von rund 175.000 Titeln für jeden die richtige Musik dabei sein wird. Für eine gelungene Atmosphäre am Tag sorgen verdunkelnde Rollos an den Fenstern, gedämpftes Licht und eine im Rhythmus der Musik leuchtende moderne Lichtorgel.

Der Verein freut sich auf eine rege Teilnahme. Für September ist übrigens ein Wunschkonzert geplant. Musikwünsche können während der Tanzveranstaltung in Schriftform bei DJ Inge Otte abgegeben werden.

Weitere Informationen über den Verein oder Tanz in den Mai erhalten Sie telefonisch bei:

- Roswitha Niemann, Telefon: 038453 20129 ab 20:00 Uhr oder bei
- Inge Otte, Telefon: 038453 52573 ganztags.

Der Verein freut sich auf Ihr Interesse.

**Helmut Otte, Mistorf**

## Vereinsarbeit

### Dank an Helfer und Sponsoren!

Der Arbeitseinsatz am und im Vereinshaus „Alte Schmiede“ in Groß Tessin war erfolgreich. Dank einer großzügigen Spende und der Unterstützung durch einen Baumarkt konnte die Farbe für einen Innenanstrich bezahlt werden. Alle neun Helfer hatten an diesem 21. März viel geschafft und beendeten den Arbeitseinsatz mit einem gemeinsamen Mittagessen.

M. Müller



Helfer bei Innenarbeiten

## Sonstige Informationen



**Mobile Suchtberatung Serrahn**

„Es ist keine Schande suchtkrank zu sein,  
aber es ist eine Schande, nichts dagegen zu tun!“ (Suchthilfe)

Eine Suchterkrankung führt oft in die Isolation. Gesundheit oder Ernährung werden vernachlässigt. Das muss jedoch nicht sein. Unsere mobile Suchtberatung kann Sie bei Ihnen zu Hause unterstützen und ist für Sie **kostenlos**.



**Wir kommen zu Ihnen, um**

- Ihre Probleme zu hören und mit Ihnen Zukunftsperspektiven zu erarbeiten.
- mit Ihnen persönliche Lösungswege in Ihrem Umfeld zu entwickeln.
- Sie über Hilfsangebote der Suchtkrankenhilfe zu informieren.
- Ihnen bei der Antragstellung für eine Therapie zu helfen.
- Sie bei Bedarf zum Arzt oder zu Behörden zu begleiten.

**Es gibt immer einen Weg aus der Sucht.**  
Jede/r muss für sich den richtigen Weg finden.

**Leben ist mehr als die Sucht.**  
Es ist wertvoll und hat einen Sinn.

**Wir kommen gern zu Ihnen nach Hause.  
Fassen Sie Mut und lassen Sie sich helfen!**

**Mobile Suchtberatung Serrahn**  
Am Pfarrhof 20, 18293 Serrahn  
Telefon: 038456 - 62534  
Fax: 038456 - 62549  
E-Mail: suchtberatung@serrahn-duk.de  
www.serrahn-diakoniewerk.de

**Ansprechpartner:**  
Wolfgang Schulz  
Wir sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**Termine:**  
nach Vereinbarung



„Es soll Hilfe sein, die dem Betroffenen hilft.“

## Line Dance-Party in Mühl Rosin

Eine tolle Line Dance-Party feierten am Sonnabend, d. 18.04.2015, die Line Dance-Gruppe „Twirling Feud“ aus Mühl Rosin mit befreundeten Gruppen aus der näheren Umgebung. 80 Line Dancer und Line Dancerinnen tanzten bis in die Nacht nach Countrytiteln und auch moderner Musik. Dafür sorgte Wolfgang aus Kukuk, der uns auch noch zwei neue Tänze beibrachte. Ihm gilt unser besonderer Dank.

An einem tollen Buffet konnten sich alle zwischendurch stärken.

Unser Dank geht an Heike und Maik, die den Getränkeverkauf übernahmen, Jens vom CAP-Markt Güstrow, der uns die Getränke anlieferte und an den Verein „Bisdede“, der uns die Sporthalle zur Verfügung stellte.

A. Werth

## Impressum

Mitteilungsblatt des Amtes Güstrow-Land mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

**Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

**Druck:** Druckhaus WITTICH  
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster  
Tel. 03535/489-0

**Telefon und Fax:**  
**Anzeigenannahme:** Tel.: 039931/57 90  
Fax: 039931/5 79-30

**Redaktion:** Tel.: 039931/57 9-16  
Fax: 039931/57 9-45

**Internet und E-Mail:** www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit.

Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

### Verantwortlich:

**amtlicher Teil**  
**außeramtlicher Teil:**  
**Anzeigenteil:**  
**Auflage:**

Der Amtsvorsteher  
Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
Jan Gohlke  
4.430 Stück, wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Darüber hinaus kann der Amtskurier gegen Erstattung der Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Amtsverwaltung bezogen werden.  
jeden 1. Mittwoch im Monat

**Erscheinungsweise:**

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG



## Wir gratulieren

### Wir gratulieren den Jubilaren des Monats Mai 2015

#### Zum 65. Geburtstag

Frau Vera Wünschmann, Bölkow  
Herrn Hartmut Koschinsky, Bülow  
Herrn Hans-Jürgen Opitz, Zapkendorf  
Herrn Rolf Zeuschner, Kirch Rosin  
Herrn Klaus-Dieter Thode, Gülzow  
Frau Elli Strelau, Siemitz  
Frau Marichen Görn, Klein Upahl  
Herrn Paul-Friedrich Bruß, Siemitz  
Frau Bärbel Schnell, Plaaz  
Frau Edeltraud Jochinke, Lüssow  
Herrn Hans-Joachim Erbahn, Bölkow

#### Zum 70. Geburtstag

Herrn Hans-Jürgen Quade, Mühl Rosin  
Frau Ilona Gießler, Lohmen  
Frau Marianne Schumann, Kuhs

#### Zum 75. Geburtstag

Frau Gisela Stahl, Gutow  
Herrn Fritz Frehse, Klein Breesen  
Frau Adelheid Hammermann, Karow

#### Zum 80. Geburtstag

Herrn Günter Heiden, Strenz  
Frau Gisela Schnell, Mühl Rosin

#### Zum 81. Geburtstag

Herrn Horst Witte, Plaaz  
Frau Grete Heier, Kuhs  
Frau Margarete Werth, Lohmen  
Herrn Hans-Joachim Heinz, Zehna  
Frau Elfriede Pohlmeier, Lohmen

#### Zum 82. Geburtstag

Frau Frieda Schmietendorf, Bülow  
Frau Traute Müller, Zehna  
Frau Elfriede Lück, Bölkow  
Herrn Herbert Stellmacher, Karow  
Herrn Diedrich Rathjen, Prüzen

#### Zum 83. Geburtstag

Frau Traute Kühnapfel, Groß Breesen

#### Zum 84. Geburtstag

Frau Ella Sator, Zapkendorf  
Herrn Reinhold Zenk, Dehmen  
Frau Irmgard Schuldt, Badendiek  
Frau Brigitte Thiede, Lohmen  
Frau Edith Kuberka, Mierendorf  
Frau Edith Katenbrink, Groß Schwiesow

#### Zum 85. Geburtstag

Frau Erika Ruehs, Langensee  
Frau Margarete Vossler, Strenz  
Frau Hildegard Horn, Hägerfelde

#### Zum 86. Geburtstag

Frau Ilma Ott, Hägerfelde  
Frau Lisa Warnick, Lohmen

#### Zum 87. Geburtstag

Herrn Dr. Fritz Zachow, Gülzow

#### Zum 89. Geburtstag

Frau Käthe Vogt, Lohmen

#### Zum 90. Geburtstag

Frau Vera Stegemann, Lohmen

#### Zum 92. Geburtstag

Frau Martha Kubitz, Sarmstorf  
Frau Elisabeth Stark, Lohmen  
Frau Katharina Piehl, Gerdshagen

#### Zum 93. Geburtstag

Frau Hildegard Ehlers, Sarmstorf  
Frau Sigrid Feine, Lohmen

Liebe Jubilare des Monats Juni und der folgenden Monate des Jahres 2015, das Amt Güstrow-Land möchte auch Ihnen zu Ihrem Geburtstag herzliche Glückwünsche durch das Mitteilungsblatt aussprechen. Sollten Sie das jedoch nicht wünschen, bitten wir Sie um eine kurze mündliche oder schriftliche Mitteilung an das Amt Güstrow-Land, Einwohnermeldeamt, Haselstr. 4, 18273 Güstrow, zwei Monate vor Ausgabe an die Redaktion.

*Alles Gute*

## Kulturnachrichten

### Kulturnachrichten Mai 2015

#### Wo ist wann was los?

#### Gemeinde Glasewitz

#### jeden Dienstag

15:45 Uhr

Treff der Sportgruppe Glasewitz

„Fit für jedes Alter“ unter der Leitung von Edmund Jungerberg

#### jeden Donnerstag

18:30 Uhr

Aerobic - ein leichtes

Fitnessprogramm für jedermann verbunden mit Tanzschritten im Gemeindesaal unter der Leitung von Ilona Helle

#### Information

Der Gemeindesaal kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Der Raum bietet Platz für 60 Personen und verfügt über eine große Küche. Entsprechendes Geschirr und Einrichtung sind vorhanden.

Wenn Sie Interesse an der Anmietung unseres Gemeindesaals haben, wenden Sie sich bitte an Frau Pilz, Tel. 038455 20591.

**Gemeinde Groß Schwiesow**

**jeden Montag** Line-Dance  
19:30 - 21:00 Uhr im Speicher (Gemeindezentrum)  
Groß Schwiesow

**Gemeinde Gülzow-Prüzen**

**11.05.2015** Kräutersammlung mit Verkostung  
10:00 Uhr in Prüzen, Kapellenweg 2  
Hierzu sind alle Interessenten herzlich eingeladen.

**28.05.2015** Seniorentreff  
14:30 Uhr in Hägerfelde bei Frau Ernst  
**jeden Dienstag** im Sport- und Freizeitzentrum Gülzow,  
Seestr. 12

17:15 - 18:45 Uhr Kinder- und Jugendsport ab 9 Jahre  
**jeden Mittwoch** im Sport- und Freizeitzentrum Gülzow,  
Seestr. 12

08:30 - 09:30 Uhr Seniorensport  
17:15 - 18:30 Uhr Kindersport für alle Kleinen  
von 4 bis 8 Jahren

18:30 - 19:30 Uhr Fitness für jedermann von Aerobic bis Prävention

**Gemeinde Gutow**

**19.05.2015** Fit in den Frühling mit Caro  
18:30 Uhr im Vereinshaus Ganschow, Gebühr 5,00 EUR  
um Anmeldung wird gebeten unter  
Tel. 0170 2809431

Halb-Tages-Fahrt  
- Termin und Zielort werden rechtzeitig  
bekannt gegeben

**Gemeinde Lohmen**

**Begegnungsstätte „Alter Dorfkrug“ Lohmen,**  
Dorfstraße 23, Tel. 038458 20040

**23.05.2015**  
10:00 - 12:00 Uhr Töpfern und Kunst offen

**jeden Montag**  
14:00 - 16:00 Uhr „Teestunde“ (Touristinformation)  
19:00 Uhr „Kunsttreff“: Seidenmalerei/Linolschnitt

**jeden Dienstag**  
10:00 - 17:00 Uhr „Töpferstube“

**jeden Samstag**  
10:00 - 12:00 Uhr „Töpferstube“

**dienstags** Skat  
19:00 - 22:00 Uhr (ungerade Kalenderwoche)

**Gewölbekeller/Lesestube**

Besichtigung dienstags und samstags, sonst nach Vereinbarung über  
Touristinformation 038458 20040

**Veranstaltungen der Gemeinde**

**13.05.2015** Seniorenfahrt zum Elefantenhof nach  
Platschow

**30.05.2015** Dorffest in Gerdshagen

**Gemeinde Lüssow**

**13.05.2015** Kaffeenachmittag, Auftritt „Die lieben Alten“  
im Gemeindezentrum

**27.05.2015** Kaffeenachmittag  
im Gemeindezentrum

**29.05.2015**

Blutspende  
im Gemeindezentrum  
**jeden Montag** Abgabe von Lebensmitteln durch die Güstrower  
Tafel, ab 12:00 Uhr im Gemeindezentrum

**jeden Dienstag**

18:00 - 20:00 Uhr Line-Dance  
im Klub in Strenz  
Interessierte die Line-Dance erlernen möchten  
sind herzlich willkommen.

**jeden 2. Mittwoch**

14:00 Uhr Seniorennachmittag der OG der VS Lüssow,  
Ansprechpartner Frau Inge Briese,  
im Gemeindezentrum

**jeden 2. Donnerstag**

19:00 Uhr Rommé, OG der VS Lüssow  
im Gemeindezentrum

**jeden Mittwoch**

09:00 - 12:00 Uhr OSPA-Mobil im Gemeindebüro Lüssow

**jeden 2. Mittwoch im Monat**

14:30 Uhr Kaffeenachmittag für alle Bürger aus Karow  
und Umgebung  
im Kulturraum Karow (Gebäude der FFW)

**Information:**

Der Kulturraum Karow kann für Veranstaltungen aller Art gemietet  
werden. Der Raum bietet Platz für 50 Personen und verfügt über eine  
Küche. Entsprechendes Geschirr sowie Einrichtung sind vorhanden.  
Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, wenden Sie sich bitte an  
Frau Verch Tel.: 03843 246886 oder  
Herrn Graf Tel.: 0152 01595581

**Gemeinde Mistorf****Veranstaltungen im Vereinshaus Goldewin****18.05.2015**

14:00 Uhr Kaffee- und Spielenachmittag der Senioren

**01.06.2015**

14:00 Uhr Kaffee- und Spielenachmittag der Senioren

**Information:**

Das Vereinshaus kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden.  
Der Raum bietet Platz für 150 Personen und verfügt über eine Kü-  
che und einen separaten Gastraum für 25 Personen. Entsprechendes  
Geschirr und Einrichtung sind vorhanden. Wenn Sie Interesse an der  
Anmietung unseres Vereinshauses haben, wenden Sie sich bitte an  
Frau Kempa, Tel. 038453 20750 oder 0173 2166594.  
[www.goldewiner-kulturtreff-ev.jimdo.com](http://www.goldewiner-kulturtreff-ev.jimdo.com)

**Weitere Veranstaltungen****13.05.2015**

14:30 Uhr Tanz in den Mai  
im großen Saal der FFW Mistorf  
Geselligkeitsverein Mistorf (GVM), ehemals  
Senioren-Ortsgruppe Mistorf

**14.05.2015**

10:00 - 18:00 Uhr Familientag auf dem Sportplatz in Goldewin  
mit Blasmusik, Kinderverkehrsgarten, Mal-  
straße, Trampolin u. v. m.

13:00 - 16:00 Uhr Babybörse „Alles rund ums Kind“  
mit Kaffee und Kuchen, Räucherfisch,  
Bratwurst und Steak  
Standanmeldung unter 0160 97353278,  
Tische werden zur Verfügung gestellt,  
Standgebühr 10,00 EUR

**Gemeinde Mühl Rosin****06.05.2015**

19:00 Uhr Mitgliederversammlung Bisdede  
Grundschule Mühl Rosin

- 07.05.2015** Familienfest der Kita „Häschenschule am Mühlenbach“
- 09.05.2015** Pflanzentauschmarkt  
14:00 - 15:30 Uhr Schulhof der Grundschule
- 21.05.2015** Treffen der Chronikgruppe  
19:00 Uhr Bowlingpoint Mühl Rosin
- jeden Montag**  
18:30 - 20:00 Uhr Line Dance in der Sporthalle Mühl Rosin
- jeden Dienstag**  
18:00 Uhr Mal- und Zeichenkurs  
Ansprechpartner Herr Tauscher,  
Tel.: 03843 82437

Die **Wandergruppe der Gemeinde** trifft sich nach vorheriger Absprache, Ansprechpartner ist Frau Krebs (Tel.: 0174 4295315)

Die wöchentliche Sprechstunde des Bürgermeisters findet seit dem 01.03.2015 jetzt immer donnerstags zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Bölkow statt. Erreichbar ist das Büro unter 03843 8567863. Nähere Angaben sind auch im Internet unter [www.muehlrosin.de](http://www.muehlrosin.de) zu finden. Ebenfalls können Sie dort Hinweise auf weitere Aktivitäten in der Gemeinde und das Gemeindeleben entnehmen.

In den Schaukästen der Gemeinde sowie unter [www.muehlrosin.de](http://www.muehlrosin.de) können Hinweise auf weitere Aktivitäten in der Gemeinde entnommen werden.

### Gemeinde Reimershagen

- jeden Montag**  
14:00 - 16:00 Uhr Bücherei geöffnet

### Gemeinde Dabel

- 14.05.2015**  
10:00 - 17:00 Uhr Herrentagsparty, Eintritt frei  
auf dem Festplatz am Holzendorfer See in Dabel

### Dorfleben Gans - Schön e. V.



## Fit in den Frühling mit Cora

Unter fachkundiger Anleitung einer ausgebildeten Sport- und Fitnesstrainerin, möchten wir der Frühjahrsmüdigkeit und den überflüssigen Pfunden den Kampf ansagen.

Alle die Ihre Fitness verbessern möchten sind herzlich eingeladen.



Wo: Vereinshaus Ganschow

Wann: 19.05.2015

Beginn: 18.30 Uhr

Gebühr: 5.00 € je Trainingseinheit

Weitere Termine nach Absprache mit den Teilnehmern.



Bitte geeignete Matten als Unterlage mitbringen.



Rückmeldung über Teilnahme erbeten, Tel. 0170 2809431



## Goldewiner Familientag

traditionell am Herrentag

14.05.2015

von 10:00 - 18:00 Uhr

Es spielt dazu die Blaskapelle der  
Feuerwehr Güstrow

Kinderbörse „Alles rund um's Kind“  
von 13:00 Uhr - 17:00 Uhr

Sport und Spiel für die ganze Familie

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

## Kirchliche Nachrichten

### Gottesdiensttermine Mai 2015

Ev.-luth. Kirchgemeinde Tarnow mit Witzin

07. Mai	Do.	09:00 Uhr	in Bützow Konfirmandenprüfung	
08. Mai	Fr.	17:00 Uhr	in Witzin, Gedenkgottesdienst - 70 Jahre Kriegsende	
10. Mai	So.	10:00 Uhr 10:00 Uhr 14:00 Uhr	in Tarnow Gottesdienst in Witzin Gottesdienst in Karcheez Gottesdienst	
12. Mai	Di.	16:00 Uhr	in Tarnow Kinderkirche	
13. Mai	Mi.	14:30 Uhr	in Tarnow Gemeindenachmittag	
14. Mai	Do.	10:00 Uhr  10:30 Uhr	in Dabel am Holzendorfer See Gottesdienst in Brüel am Roten See Gottesdienst	
17. Mai	So.	10:00 Uhr 14:00 Uhr 16:00 Uhr	in Witzin Gottesdienst in Ruchow Gottesdienst in Groß Raden Gottesdienst	
21. Mai	Do.	14:30 Uhr	in Witzin Seniorenkreis 60plus	
24. Mai	So.	08:30 Uhr 10:00 Uhr 10:00 Uhr 14:00 Uhr	in Dreetz Gottesdienst in Bützow Konfirmation in Witzin Gottesdienst in Tarnow Taufgottesdienst	

<b>25. Mai</b>	<b>Mo.</b>	<b>14:00 Uhr</b>	in Boitin Gottesdienst
<b>27. Mai</b>	<b>Mi.</b>	<b>19:00 Uhr</b>	in Witzin Gemeindeabend zu Themen der Zeit
<b>28. Mai</b>	<b>Do.</b>	<b>19:00 Uhr</b>	in Tarnow Gemeindeabend zu Themen der Zeit
<b>29. Mai</b>	<b>Fr.</b>	<b>19:30 Uhr</b>	in Tarnow Konzert in der Kirche zur Eröffnung des Dorffestes 2015 mit den Dorfmusikanten aus Mustin
<b>30. Mai</b>	<b>Sa.</b>	<b>10:00 Uhr</b>	in Tarnow Dorffest auf dem Sportplatz hinter der ehemaligen Schule
<b>31. Mai</b>	<b>So.</b>	<b>17:00 Uhr</b>	in Ruchow Konzert in der Kirche mit der Künstlergruppe „Russisch Lied“ ein Chor der Königsberger Philharmonie

Vom 29. bis 31. Mai besucht die Kirchgemeinde Witzin ihrer Partner-Gemeinde in Wilsum. Wer mitfahren möchte meldet sich bitte bis zum 23. Mai bei Pastor Rau.

**Christophorusgemeinde Laage**

<b>03. Mai</b>	<b>So.</b>	<b>09:30 Uhr</b>	in Laage Gottesdienst
<b>10. Mai</b>	<b>So.</b>	<b>09:30 Uhr</b>	in Laage Gottesdienst
<b>12. Mai</b>	<b>Di.</b>	<b>14:30 Uhr</b>	in Recknitz Alte Schmiede Senioren- und Frauenkreis
<b>14. Mai</b>	<b>Do.</b>	<b>10:00 Uhr</b>	am Hohen Sprenger See Gottesdienst
<b>17. Mai</b>	<b>So.</b>	<b>09:30 Uhr</b>	in Laage Gottesdienst
<b>24. Mai</b>	<b>So.</b>	<b>10:00 Uhr</b>	in Laage Konfirmation
<b>25. Mai</b>	<b>Mo.</b>	<b>14:00 Uhr</b>	in Recknitz Plattdeutscher Gottesdienst und feierliche Ingebrauchnahme der „Winterkirche“
<b>31. Mai</b>	<b>So.</b>	<b>09:30 Uhr</b>	in Laage Gottesdienst
<b>donnerstags</b>		<b>15:00 bis 19:00 Uhr</b>	in Laage Alte Schule Handarbeitskreis

**Kirchgemeinde Hohen Spreng-Kritzkow**

<b>03. Mai</b>	<b>So.</b>	<b>11:00 Uhr</b>	in Hohen Spreng Gottesdienst
<b>06. Mai</b>	<b>Mi.</b>		Familiennachmittag
<b>10. Mai</b>	<b>So.</b>	<b>11:00 Uhr</b>	in Kritzkow Gottesdienst
<b>14. Mai</b>	<b>Do.</b>	<b>10:00 Uhr</b>	am Hohen Sprenger See Gottesdienst
<b>17. Mai</b>	<b>So.</b>	<b>11:00 Uhr</b>	in der Sarmstorfer Kapelle Gottesdienst
<b>20. Mai</b>	<b>Mi.</b>		Familiennachmittag
<b>24. Mai</b>	<b>So.</b>	<b>11:00 Uhr</b>	in Hohen Spreng Gottesdienst
<b>donnerstags</b>		<b>15:00 bis 19:00 Uhr</b>	in Laage Alte Schule Handarbeitskreis

TREFFPUNKT DEUTSCHLAND

Einfach mal durchatmen, auch wenn einem der Ausblick den Atem raubt!

Mein Deutschland



Entdecken Sie die schönsten Orte Deutschlands und genießen Sie einen unvergesslichen Urlaub im eigenen Land! Lassen Sie sich von unseren Urlaubsmagazinen inspirieren.

Mehr Informationen unter [www.ebook.wittich.de](http://www.ebook.wittich.de).

# Raus aus der Diät-Falle



Besiegen Sie Ihren Hunger!

Natürliche **Sättigungskapseln** zur effektiven Behandlung von Übergewicht.

Jetzt in Ihrer Apotheke!  
PZN-7772987 € 0197

**Lopa MED**  
pharma food

# Glückwünsche zur Geburt



**AZweb**  
Bequem

**Familienanzeigen online ... gestalten und schalten**

**Ihre Vorteile bei der Online-Buchung:**

- ✓ verlängerte Annahmeschlüsse
- ✓ Schalten Sie jetzt Ihre Familienanzeige

[www.familienanzeigen.wittich.de](http://www.familienanzeigen.wittich.de)

Ihre Privatanzeige mit **AZweb**



Wer den Schlüssel besitzt, dem gehört die Welt

**NEO-DELPHI.COM**

Der Geruch der Angst

Der neue Thriller von Lucas Bahl

Leseprobe: [www.neo-delphi.com](http://www.neo-delphi.com)

432 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-9810906-0-4

**€ 14,80**

Zu beziehen über Ihren Buchhändler.





Würdevolle Bestattungen für jedes Budget.

BESTATTUNGEN  **Jülke**

<p>Hauptgeschäftsstelle Güstrow Mühlenstraße 2 18273 Güstrow Tel.: 03843 / 72 87 316 Fax 03843 / 72 87 317</p>	<p>Filiale Krakow am See Bahnhofplatz 3 18292 Krakow am See Tel.: 038457 / 78 95 44 Fax 038457 / 78 95 45</p>
--	---

Wir sind im gesamten Landkreis Rostock für Sie da. Service durch Mobilität.  
Wir kommen gerne zu Ihnen nach Hause oder an den Ort, an dem Sie sich wohlfühlen.

info@bestattungen-juelke.de | www.bestattungen-juelke.de



**SCHULT**  
**Grabmal & Naturstein**  
www.schultsteine.de

18273 Güstrow · Rostocker Straße 33 · 03843/217184  
(neben dem Motorradgeschäft)

Mit einer Danksagung stellen Sie sicher, niemanden zu vergessen.

*seit 1871*

**Bestattungshaus**

**Tessmer**



**BESTATTER**  
VOM HANDWERK GEPRÜFT

**Beistand und Hilfe im Trauerfall, seit nunmehr 144 Jahren, vom einzigen noch tätigen fachgeprüften Bestatter in Güstrow und im Landkreis Rostock.**

**Wir sind 24 Stunden für Sie erreichbar.**

<p><b>Bestattungshaus Tessmer Güstrow</b> Hageböcker Straße 9 18273 Güstrow Tel.: 0 38 43 / 68 23 87</p>	<p><b>Bestattungshaus Tessmer Laage</b> Breesener Straße 23 18299 Laage Tel.: 03 84 59 / 67 34 23</p>
--	---

www.bestattung-tessmer.de  
tessmer.michael@bestattung-tessmer.de



**GRABMAL & NATURSTEIN**  
**THOMAS BORGWARDT**  
STEINMETZMEISTERBETRIEB

Rostocker Chaussee 2 | 18273 Güstrow (direkt am Friedhof)

Tel. 03843 211630 | Fax. 03843 277874  
www.borgwardt-grabmal-naturstein.de

---

Mo.-Fr. 8:00 - 17:30 Uhr | Sa. 9:00 - 12:00 Uhr  
Außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung

Fensterbänke | Treppen | Küchenarbeitsplatten  
Individuelle Arbeiten | Bäder | Denkmalpflege



**HÖPCKE** seit 1886  
**NATURSTEIN**

**Schöner Wohnen & Grabmale**

<p><b>Güstrow</b> St.-Jürgens-Weg 22 Tel. 03843 - 214768 E-Mail: hoenast@t-online.de</p>	<p><b>Perleberg</b> Hamburger Chaussee 2 Tel. 03876 - 788906 E-Mail: info@hoepcke-naturstein.de</p>
--	---

www.hoepcke-naturstein.de



## Immobilienobjekt im der Pfalz

Einstige Gartenvilla mit prachtvollem Festsaal, Seminarzimmer, großzügiges Außengelände mit Terrasse, Wald-Biergarten, Waldgrundstück, Parkmöglichkeiten, angegliedertes Wohnhaus mit Garten, Baugrundstücke, 5000 qm Gesamtfläche.

15 Fußminuten zu historisch reizvoller Kleinstadt, 10 km zur nächsten Stadt, 1 Stunde Frankfurt/Flughafen.

Kein Renovierungsstau, 2009/11 umfassend renoviert, laufender Gastronomiebetrieb.

Sofort bezugs- und übergabebereit. Großartige Möglichkeiten in Alleinlage mit Anbindung an Naturbad, Sport- und Freizeitzentrum und riesigem Waldgebiet: Seminarbetrieb, Erlebnispädagogik, Kulturstätte, Ausflugsziel ...

**Tel: 0049 151 15777785**



**Wir suchen dringend**  
für Kauf- und Pachtinteressenten

**Ackerland zu Höchstpreisen**

**ackerlandmakler.de**  
**Tel: 0385 55586466**

Foto: bilderbox

# FLYER GÜNSTIG

setzen, drucken und verteilen!

**Alles aus einer Hand!**



**VERLAG + DRUCK**  
**LINUS WITTICH KG**  
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow  
Tel. 03 99 31/5 79-31 · e-mail: ag@wittich-sietow.de

- Anzeige -

## Fotowettbewerb Frühlings-Paarade

### Primagas sucht die schönsten Traumpaare

Mit den ersten Sonnenstrahlen ist die kalte Jahreszeit meist schnell vergessen – und mit ihr auch der Ärger über die hohen Heizkosten. Dabei sind diese häufig auf eine veraltete Heizung zurückzuführen. Nun können Hausbesitzer ohne Erdgasanschluss, die künftig auf netzunabhängige Gasversorgung mit Flüssiggas setzen wollen, modernste Heiztechnik gewinnen: In seinem Fotowettbewerb Frühlings-Paarade prämiiert Primagas die zehn schönsten Paare mit je einem Flüssiggasanschluss. Der Hauptgewinner erhält zusätzlich das neueste Gas-Adsorptions-Heizgerät Vitosorp 200-F von Viessmann im Gesamtwert von 15.000 Euro.

Wenn es um zukunfts-sichere netzunabhängige Energielösungen geht, sind Primagas und Viessmann die perfekten Partner.

„Flüssiggas besitzt wie Erdgas von Natur aus einen hohen Brennwert“, so Thomas Landmann, Verkaufsdirektor von Primagas. „In Kombination mit moderner Brennwerttechnik wird der Energieträger zum Effizienzwunder.“ Kennen Sie auch ein Traumpaar, das gemeinsam so viel Energie verspricht, dass einem warm ums Herz wird? Dann halten Sie es bis zum 31. Mai mit Ihrer Kamera für die Frühlings-Paarade fest. Einfach auf [www.fruehlingspaarade.de](http://www.fruehlingspaarade.de) klicken und mehr erfahren.



[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de)

## WERBUNG die ankommt

Ihr persönlicher Ansprechpartner

**MARIO WINTER**

Telefon: 0171/9 71 57 38

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow

Telefon: 03 99 31/5 79-0

Fax: 03 99 31/5 79-30

e-mail: [m.winter@wittich-sietow.de](mailto:m.winter@wittich-sietow.de) · Internet: [www.wittich.de](http://www.wittich.de)



VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

- Anzeige -

## Erfolgreich mit der eigenen Firmen-Webseite

Ob Bäcker, Kfz-Werkstatt oder Architekt – ein individueller Internetauftritt trägt für kleine Betriebe und Selbstständige maßgeblich zu Umsatz und Kundengewinnung bei. Rund 80 Prozent der deutschen Kleinunternehmen beurteilen die eigene Firmen-Webseite als entscheidendes Kriterium für ihren geschäftlichen Erfolg. Dennoch verzichtet noch immer mehr als ein Drittel (1,2 Millionen) der Unternehmen mit weniger als fünfzig Mitarbeitern auf eine Homepage.

Dabei ist die Internetseite oftmals der erste Kontaktpunkt zwischen Unternehmen und Kunden. Hier werden Produkte, Leistungen oder Mitarbeiter vorgestellt und Kundenbewertungen angezeigt. Die Bereitstellung von Kontaktdaten, Öffnungszeiten und Anfahrtsbeschreibung ist ein Muss, damit Seitenbesucher zu Kunden werden. Interessenten können sich somit rund um die Uhr informieren, denn die Webseite hat niemals geschlossen. Wer im Netz aber nicht gefunden wird, existiert für einen Großteil seiner Zielgruppe nicht.

Viele Unternehmer scheuen den Schritt zur eigenen Webseite mangels Wissen, Zeit oder Budget. Die Erstellung der eigenen Internetseite muss aber weder teuer

noch kompliziert sein. Diese Erfahrung hat auch Kfz-Technikermeister Alexander Dott gemacht: „Um meine Tuning-Werkstatt bekannt zu machen, wollte ich selbst eine Homepage erstellen. Mit Programmierung kenne ich mich allerdings nicht aus. Meine Firmen-Seite [www.dottwerk.com](http://www.dottwerk.com) konnte ich dank I&I Baukasten trotzdem schnell und einfach an den Start bringen. Änderungen kann ich jederzeit selbst vornehmen.“ Angebote, die speziell auf Kleinunternehmen und Selbstständige zugeschnitten sind, ermöglichen eine einfache Erstellung und Bearbeitung: Per Mausclick können Elemente wie Texte oder Bilder auf der Webseite platziert und verschoben werden. Wie einfach der Weg zur eigenen Webseite ist, erfahren Sie unter [www.IundI.de/Erfolg](http://www.IundI.de/Erfolg).



# Auto



## aktuell

### 1.000 Euro Steuern sparen mit Fahrtenbuch!

akz-o Alle Unternehmer, die einen Firmenwagen haben und diesen privat nutzen, müssen die Privatnutzung korrekt versteuern. Um den Anteil der Privatnutzung zu ermitteln, gibt es zwei Möglichkeiten: Fahrtenbuch führen oder die sogenannte 1-Prozent-Regelung. Firmenwagen, für die kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird, werden für die angenommene Privatnutzung pauschal nach der 1-Prozent-Regelung besteuert. Doch das kann richtig teuer werden. Besonders Unternehmer, die den Firmenwagen nur selten privat nutzen, profitieren vom Fahrtenbuch und können damit ordentlich Steuern sparen.

Beispiel: Ein Unternehmer, nennen wir ihn Herrn Müller, hat einen Firmenwagen mit einem Bruttolistenpreis von 65.000 Euro inklusive Zubehör. Angenommene Nutzungsdauer für den Wagen ist drei Jahre und die tatsächlich laufenden Kfz-Kosten betragen 12.500 Euro im Jahr. Herr Müller ist mit dem Firmenwagen nur 15 Prozent privat unterwegs. Bei der 1-Prozent-Regelung wird der Entnahmewert für die angenommene Privatnutzung pauschal



Ein Fahrtenbuch lohnt sich für viele Firmenwagenfahrer. Foto: Avery Zweckform/akz-o

berechnet: 1 Prozent des Bruttolistenpreises – im Fall von Herrn Müller also 650 Euro monatlich – macht 7.800 Euro im Jahr. Und diese muss Herr Müller versteuern. Besser fährt Herr Müller mit Fahrtenbuch. Für die Berechnung sind zuerst zwei Punkte relevant: die Abschreibungskosten pro Jahr nach dem sogenannten linearen AfA-Satz (in diesem Fall 21.450

Euro) und die laufenden Kfz-Kosten von 12.500 Euro. Zusammengerechnet betragen die tatsächlich entstandenen Kosten für den Firmenwagen folglich 33.950 Euro. Das Fahrtenbuch belegt: Herr Müller nutzt den Firmenwagen zu 15 Prozent privat. Das entspricht einem Entnahmewert von 5.092,50 Euro, den Herr Müller versteuern muss. Fazit: Der

zu versteuernde Entnahmewert nach der Fahrtenbuch-Methode ist 2.707,50 Euro geringer – Herr Müller muss für seinen Firmenwagen mit Fahrtenbuch also weniger Steuern zahlen. Die Steuerersparnis bei einem unterstellten Durchschnittssteuersatz von 40 % beträgt dann etwas über 1.000 Euro. Aber Vorsicht, ein Fahrtenbuch muss ordnungsgemäß geführt werden. Deswegen eignen sich besonders vorgedruckte Fahrtenbücher wie die von Avery Zweckform. Alle wichtigen Eckpunkte sind vorgegeben, sodass nichts Wichtiges vergessen wird. Die Fahrtenbücher des Herstellers werden zudem regelmäßig aktualisiert und von Rechtsexperten geprüft. Weitere Infos gibt es unter [www.avery-zweckform.eu](http://www.avery-zweckform.eu). Wichtig: Die Eintragungen müssen den Belegen entsprechen. Gute Nachrichten für alle, für die ein Firmenwagenwechsel ansteht: Hier ist der Umstieg von der 1-Prozent-Regelung zum Fahrtenbuch auch während des laufenden Kalenderjahres zulässig. Alle anderen müssen bis zum 1. Januar warten. Trotzdem: Die Geduld kann sich ordentlich auszahlen.



TANKEN KÖNNEN SIE ÜBERALL - SPRIT SPAREN MIT UNS.





Jetzt Sommerreifenangebote sichern!

Wir empfehlen nur, was uns selbst überzeugt



Schweriner Str. 83 | 18273 Güstrow, Tel. 038 43/4656280



\* Bitte drauf sein 4 Räder 230 km/h Höchstgeschwindigkeit für PKW, LKW und LKW Anhänger mit 230 km/h Höchstgeschwindigkeit und Höchstzuladung. Zulassung der Reifen nach TüV für LKW, Anhänger, Schienen und Holzgüter und möglicher Eintragung in MTR 230 km/h.

# Auto



## aktuell

### Erholung für den Autolack

akz-o Jede Jahreszeit stellt für die Autolackierung eine besondere Herausforderung dar. Insbesondere der Winter und seine Spätfolgen können dem Lack so zusetzen. Fahrzeugbesitzer sollten deshalb prüfen lassen, ob die Oberfläche noch intakt ist.

potenziellen Käufer der erste Blick. Fahrzeuge mit einer beschädigten oder ungepflegten Lackierung kommen meist erst gar nicht in die engere Wahl. „Es lohnt sich also, den Zustand der Lackierung nach

dem Winter von einer professionellen Lackierwerkstatt auf Herz und Nieren prüfen zu lassen“, rät Bross. „Nach der Beseitigung der schadhafte Stellen ist die glänzende Karosserie dann wieder rundum

geschützt und fit für den Frühling.“ Dann warten allerdings mit Blütenpollen, Baumharzen, Insektensekreten und Vogelkot schon die nächsten Herausforderungen auf den Autolack.

**Gefahr durch Straßenschäden**  
Schnee, Eis und Streusalz richten auf unseren Straßen im Winter regelmäßig große Schäden an. Dies wird in seinen ganzen Ausmaßen im Frühjahr sichtbar. Die Fahrbahndecke ist an vielen Stellen beschädigt und die Straße hat sich nahezu in eine Schotterpiste verwandelt. Risse, Abplatzungen im Asphalt und Schlaglöcher finden sich dann vor allem auf viel befahrenen Straßen. „Werden sie nicht repariert, sorgt der Verkehr dafür, dass sich diese Schäden schnell vergrößern“, erklärt Michael Bross vom Deutschen Lackinstitut in Frankfurt. „Lose auf der Fahrbahndecke liegender Splitt und Steine werden dann beim Überfahren hochgewirbelt, prallen an die Karosserie und können so Schäden an der Lackierung verursachen. Und das nicht nur am eigenen Auto, sondern auch an nachfolgenden Fahrzeugen. Zwar sind Radkästen und Unterboden mit einem speziellen Steinschlagschutz lackiert, der jedoch bei höheren Geschwindigkeiten und entsprechend großen Steinbrocken beschädigt werden kann.“ Die Folge: In diesen Bereichen kann unbemerkt Korrosion entstehen. Auch die Folgen von Streusalz in Verbindung mit Wasser oder Schnee können ihre Spuren hinterlassen haben. Diese ungünstige Mischung kann an vorgeschädigten Stellen in den Lackaufbau eindringen und ebenfalls zur Rostbildung führen.

**Werterhalt des Fahrzeugs**  
Für einen umfassenden Lackcheck bietet sich die Zeit des turnusmäßigen Reifenwechsels gegen Ostern und im Herbst geradezu an“, erklärt Bross. „Denn die Lackierung sollte ebenso gut auf die kommenden saisonbedingten Herausforderungen vorbereitet werden wie das Fahrwerk. Dies ist vor allem deshalb wichtig, um die Karosserie dauerhaft vor Korrosion zu schützen. Denn die Lackierung ist eines der wichtigsten Kriterien beim Verkauf des Gebrauchten.“ Hier zählt für den

## DER ASX UND DER SPACE STAR

Effizient und komfortabel. Sparsam und wendig.



**ASX 1.6 MIVEC ClearTec**  
2WD Klassik Kollektion

**17.990 EUR**

Abb. zeigt Ausstattungsvariante TOP<sup>1</sup>



**SPACE STAR 1.0 MIVEC**  
Klassik Kollektion

**7.990 EUR**

Abb. zeigt Ausstattungsvariante TOP mit Extra-Paket<sup>2</sup>



Zwei für den Alltag: beeindruckend sparsam und überzeugend sicher. Der kompakte SUV Mitsubishi ASX begeistert mit dynamischem Design, hervorragender Übersicht und komfortabler Geräumigkeit. Der wendige City-Flitzer Mitsubishi Space Star überzeugt mit dem kleinsten Wendekreis seiner Klasse, passt in jede Parklücke und bietet dennoch viel Platz im Innenraum. Einfach praktisch.

\* 5 Jahre Herstellergarantie bis 100.000 km, Details unter [www.mitsubishi-motors.de/garantie](http://www.mitsubishi-motors.de/garantie)

zzgl. Überf. + MET.

#### Messverfahren VO (EG) 715/2007:

**1 ASX 1.6 MIVEC ClearTec 2WD Klassik Kollektion** Gesamtverbrauch (l/100 km) innerorts 7,4; außerorts 4,9; kombiniert 5,8. CO<sub>2</sub>-Emission kombiniert 133 g/km. Effizienzklasse C. **ASX** Gesamtverbrauch (l/100 km) kombiniert 5,8 – 5,4. CO<sub>2</sub>-Emission kombiniert 153 – 133 g/km. Effizienzklassen C – B.

**2 Space Star 1.0 MIVEC Klassik Kollektion** Gesamtverbrauch (l/100 km) innerorts 5,0; außerorts 3,6; kombiniert 4,2. CO<sub>2</sub>-Emission kombiniert 96 g/km. Effizienzklasse B. **Space Star** Gesamtverbrauch (l/100 km) kombiniert 4,4 – 4,0. CO<sub>2</sub>-Emission kombiniert 92 – 101 g/km. Effizienzklassen C – B.

### Autohaus Fahr

Alte Dorfstraße 2, 18246 Steinhagen, Telefon 038461/52867  
Fax 038461/2918, [autohaus-fahr@t-online.de](mailto:autohaus-fahr@t-online.de),  
[www.autohaus-fahr.de](http://www.autohaus-fahr.de)



# Ausflugs- & Freizeittipps

- Tagestouren
- Urlaubsziele
- Tanzschule

[www.agroneum-altschwerin.de](http://www.agroneum-altschwerin.de)

## AGRONEUM Alt Schwerin



Eingebettet in das Gebiet der Mecklenburgischen Seenplatte und dem Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide liegt das Dorf Alt Schwerin. Bereits 1963 entschloss man sich aus dem beschaulichen Örtchen ein Museum der besonderen Art zu machen. Die Struktur des Dorfes und der ehemaligen Gutsanlage bot das passende Umfeld für ein agrargeschichtliches Freilichtmuseum. Das Agroneum befasst sich mit der Guts- & Landwirtschaftsgeschichte und stellt das „Leben und Arbeiten auf dem Land“ dar.

### Arbeitstag der Kaltblutpferde

16.05.2015 10-17 Uhr

- Vorführungen
- zur Feldbestellung
- zur Zugleitung
- mit Arbeitsgeräten
- am Göpel
- Stämme rücken

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch im*

AGRONEUM  
Alt Schwerin  
Achter de Isenbahn 1  
17214 Alt Schwerin  
Telefon | 039932 47450  
Mail | agroneum@lk-seenplatte.de

- Anzeige -

## LEGOLAND Billund Resort – so wird Urlaub zum Familienerlebnis

Nicht weit von der deutschen Grenze tut sich die Reisedestination LEGOLAND Billund Resort auf: Zahlreiche Ausflugsmöglichkeiten, wie Freizeit- und Wasserparks, Zoos, historische Städte und beeindruckende Natur sorgen für einen unvergesslichen Urlaub für die ganze Familie. Allen voran die neue Attraktion des LEGOLAND Parks, der 2015 ganz im Zeichen der Star Wars™ Saga steht: Diese Saison können Besucher das größte LEGO Modell aller Zeiten bestaunen: Der gigantische X-wing Starfighter wurde im Maßstab 1:1, aus über 5,3 Millionen LEGO Steinen gebaut.

Keine halbe Autostunde vom Freizeitpark entfernt können Tierfans im Givskud Zoo Nordeuropas größtes Löwenrudel beobachten. Das Besondere: Der klassische Zoobesuch ist mit einer Safaritour kombinierbar, die direkt an den Tieren vorbeiführt. Neu in diesem Jahr ist das Klammeraffen-Gehege und eine Dinosaurier-Ausstellung.

Wer sich treiben lassen möchte, fährt mit der alten Lokomotive von Vejle nach Jelling, der Wiege Dänemarks und bestaunt dort im neuen Museum Kongernes Jelling eine Wikingerausstellung. Sollte das Wetter mal nicht mitspielen, verspricht das Lalandia mit seinem Aquadome einen tollen Tag. Skandinaviens größter Wasserpark wartet in diesem Jahr mit Europas größter Wildwasserbahn auf und lockt Wasserratten bei ganzjährig sommerlichen Temperaturen ins kühle Nass.

Ob Achterbahn, Zoobesuch oder Abtauchen im tropischen Badeparadies – das LEGOLAND Billund Resort ist ein spannendes Reiseziel für Familien mit Kindern.

### Tanzen bei Drückler in Güstrow

**Neue Tanzkurse beginnen im Mai 2015**  
**Letzte Kurse vor der Sommerpause!**

Anfängerkurs: Mi. 20.5. 20.00 Uhr  
Kurs Discofox: Di. 19.5. 18.30 Uhr

Einzelunterricht auch in der Sommerpause möglich

**weitere Infos, Termine und Preise unter:** 0 38 43 68 33 52  
„MODE & SCHMUCK“ H. Drückler Mühlenstr. 58 18273 Güstrow  
[www.druenkler.macht-mehr.de](http://www.druenkler.macht-mehr.de)

### Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal

#### Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (\*\*\*\*) in Ahrweiler für 2 – 4 Personen, direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, ab 45,- € pro Tag. Tel. 01 63 / 7 88 02 36  
E-Mail: [h.pacyna@web.de](mailto:h.pacyna@web.de) · [www.himmelchen.de](http://www.himmelchen.de)

## FERIENPARK LENZ

### AM PLAUER SEE

### Neues vom Ferienpark LENZ am Plauer See

Dichte Wälder, weite Seen und unendlich viel Natur – inmitten des Herzens der Mecklenburgischen Seenplatte entsteht derzeit ein unvergleichliches Projekt.

Der eingezogene Frühling lässt den Baufortschritt am Ferienpark Lenz sichtbar werden. Die ersten Häuser sind fertig gestellt und mit viel Liebe eingerichtet worden. Die Außenanlagen erstrahlen in freundlichem Grün und laden mit ihrer regionalen Bepflanzung zum Verweilen ein. Der Hafen, der naturbelassene Strand und die Gastronomie warten auf ihre Gäste, die sich nicht lange bitten lassen und schon zahlreich ihre Ferien gebucht haben.

Die noch ausstehenden Bauarbeiten werden mit großer Rücksicht auf die Erholungssuchenden weitergeführt. Selbstverständlich ist es weiterhin möglich, eines der 42 großzügigen Grundstücke zu erwerben, um dort selbst ein hochwertiges Ferienhaus zu errichten.

**Kontaktdaten zum Bauprojekt:**  
Ferienpark Lenz am Plauer See, Andreas Grzibek, Hans-Joachim Groß  
Tel. 039931/57931 o. 0171/9715740, [www.ferienpark-lenz.de](http://www.ferienpark-lenz.de)

**Buchungsanfragen:**  
Ferienkontor-MV, Tel. 0178/5319513, [www.ferienkontor-mv.de](http://www.ferienkontor-mv.de)

# Frühlingserwachen

## IM GARTEN




### Kaufen wo es wächst

- Große Auswahl an Rhododendron auch die kalktoleranten INKARHO® sowie Azaleen
- ab dem 4. Mai Beet- und Balkonpflanzen, Gemüsepflanzen

**Güstrower Baumschulen**  
 Bärstammweg 39 d in 18273 Güstrow  
 Tel. 0 38 43/68 54 09

Öffnungszeiten  
 Mo. - Fr. 9.00 - 18.00 Uhr Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Internet: [www.guestrower-baumschulen.de](http://www.guestrower-baumschulen.de)  
 e-mail: [info@guestrower-baumschulen.de](mailto:info@guestrower-baumschulen.de)

## DEKORATION FÜR JEDE ECKE



Wer Freude am Gärtnern hat, ist bei uns richtig!

Wir haben eine umfangreiche Auswahl an

- Beet- und Balkonpflanzen
- Hortensien
- Rhododendron
- Rosen
- Stauden
- Zier- u. Obstgehölze

und beraten Sie fachkundig.

**Öffnungszeiten**  
 Mo.- Fr. 9 - 18 Uhr  
 Sa. 9 - 13 Uhr

HINRICHS **PFLANZEN HANDEL** GmbH  
 OSTSEE **BAUMSCHULEN**  
 1866-2015 ----- 149 Jahre Qualität

**KRÖPELIN** · Wismarsche Straße 37  
 Tel. 03 82 92 - 246 + 323 · Fax 03 82 92 - 350

### Zauberhafte Magnolien

Der deutsche Name Magnolie ist abgeleitet von dem botanischen Namen der Gattung Magnolia. Sie umfasst etwa 230 Arten, die aus Ostasien und Amerika stammen. Die Gattung wurde nach dem französischen Botaniker Pierre Magnol (1638-1715) benannt. Das Spektrum der Magnolien reicht von kleinen Sträuchern über mittelgroße bis hin zu majestätischen Bäumen, die in Stadtparks eindrucksvolle Frühlingsboten sind. Baumschulen unterscheiden in frühblühende (März/April) und im späten Frühling blühende (April/

Mai) sowie sommerblühende Arten (Juni/Juli). Jetzt im zeitigen Frühjahr ist die beste Zeit, Magnolien zu pflanzen. Perfekt stehen sie an einem sonnigen Standort mit leicht feuchtem, humusreichem Boden. Das Pflanzloch sollte größer als der Durchmesser des Wurzelballens sein und am besten mit Kompost aufgefüllt. Gönnen Sie bei der Wahl des Pflanzortes dem Schmuckstück einen freien Stand – am besten ganz prominent im Vorgarten – umso schöner kündigt sich in jedem Frühjahr das neue Gartenjahr an. *BdB*

Alles Liebe zum **Muttertag**



*Gärtnerei & Blumenhaus*  
**Moth**  
 19399 Dobbertin  
 Tel. (038736) 4 23 70 · Fax 4 29 54

**Kaufen, wo es wächst!**



**Muttertag am 10. Mai**  
Wir haben für Sie geöffnet von 8.30 bis 11.00 Uhr.



**Große Auswahl an Beet- und Balkonpflanzen**

Unsere Öffnungszeiten:  
 Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr · Sa. 8.00 - 11.30 Uhr



daHeim zu Hause

- Anzeiger -

## Schutz für Farbe und Tapete

Fliesenspiegel oder Wandbeläge aus Kunststoff sind in den meisten Badezimmer und Küchen Standard. In vielen Fällen treffen diese Wandlösungen jedoch nicht den Geschmack der Bewohner, die lieber Dekorputz oder Dekerspachtel anbringen würden. In der Vergangenheit war dies aufgrund von Feuchtigkeit und Schmutzaufkommen in Bad und Küche oft nicht möglich – doch dafür gibt es kreative Lösungen mit Klarsigel-Beschichtungen. Damit wird jede Wandgestaltung so

robust und pflegeleicht wie ein Fliesenspiegel. Die matte Versiegelung hält auf jedem Untergrund und ist einfach anzuwenden: Mit der Rolle wird das Siegel auf die sauberen Flächen aufgetragen und trocknet dort aus. Nach wenigen Tagen ist die Versiegelung zu einer polymeren Kunststoffschicht ausgehärtet, die höchste mechanische und chemische Belastbarkeit bietet. Information zur Wandversiegelung in Küche und Bad gibt es unter [www.prodecoo.de](http://www.prodecoo.de).

## Trockenbau: Rasch und effizient

Wochenlange Arbeiten müssen Hausbesitzer heute bei dem Einbau einer Flächenheizung nicht mehr befürchten: Spezielle Trockenbausysteme ermöglichen den Einbau einer Flächenheizung im Rekordtempo. Die Umrüstung ist denkbar einfach: Die Heizungsrohre sind in die Elemente bereits integriert. Der Handwerker hat lediglich eine solide Unterkonstruktion an Wand oder Decke anzubringen und kann darauf Systeme direkt befestigen. Anschließend

wird noch verfugt, danach kann die Wand mit Fliesen versehen oder tapeziert werden. Der Umstieg auf eine Flächenheizung spart bares Geld: Die Systeme benötigen geringere Vorlauftemperaturen als Radiatoren und verbrauchen somit auch weniger Heizenergie. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Strahlungswärme als besonders angenehm empfunden wird. Unter [www.uponor.de/renovis](http://www.uponor.de/renovis) gibt es mehr Informationen zu dem Renovierungssystem im Trockenbau.

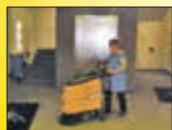
Foto: djd/Uponor GmbH



## „Privater Hausputz mit Beteiligung des Finanzamtes“

Lassen Sie jetzt Ihre Fenster putzen - bis 100 % der Kosten übernimmt das FINANZAMT!!!

- Unterhaltsreinigung
- Teppich- u. Polstermöbelreinigung
- Glasreinigung
- Dachrinnenreinigung
- Geschenkgutscheine für Jubiläen und Feiertage



**R** Glas- und Gebäudereinigung GmbH

... Ihr Partner in allen Reinigungsfragen

Glas- und Gebäudereinigung GmbH • Rövertannen 12  
18273 Güstrow • Tel./Fax 03843 210167  
[www.rb-reinigung.de](http://www.rb-reinigung.de) • E-Mail: [info@rb-reinigung.de](mailto:info@rb-reinigung.de)

DIE ENERGIE DES NORDENS

[www.wemag.com](http://www.wemag.com)

## Wir sind vor Ort und für Sie da!



In Flächenregionen wie Mecklenburg und der Prignitz ist es gar nicht immer so einfach, überall hinzukommen. Aus diesem Grund kommen wir mit unserem Infomobil einfach zu Ihnen.



### 3-Raum-Wohnung W.-Seelenbinder-Str. 21

- ca. 58 m<sup>2</sup>, III.OG, Balkon
  - Bad mit Badewanne
  - V: 105 kWh/(m<sup>2</sup>a), FW, Bj.1981
  - Miete: 289,-€ + 126,- € NK
- Mietbeginn ab sofort

### 3-Raum-Wohnung Haselstraße 15

- ca. 58 m<sup>2</sup>, IV.OG,
  - gefl. Bad mit Badewanne
  - V: 88 kWh/(m<sup>2</sup>a), FW, Bj.1988
  - Miete: 250,-€ + 117,- € NK
- Mietbeginn ab 1. Juli



Vermietungshotline 0179 530 7117

weitere Angebote unter [wgg-guestrow.de](http://wgg-guestrow.de)

Gleich Termine für Güstrow merken:  
 ✓ 06.05.15    ✓ 20.05.15  
 ✓ 03.06.15    ✓ 17.06.15  
 immer 14:00 - 16:00 Uhr  
 auf dem Pferdemarkt

Ein anderer Ort würde Ihnen besser passen? Unseren gesamten Tourenplan finden Sie unter [www.wemag.com/infomobil](http://www.wemag.com/infomobil)

Gern können Sie diesen auch unter der Telefonnummer 0385 . 755-2755 bei uns anfordern.



# Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“

Molkerieberg 1, 18276 Lohmen  
Telefon: 038458/300-0



ALTEN-  
und  
PFLEGEHEIM



Bewohner so betreuen, wie  
man es selbst gern hätte

HÄUSLICHER  
KRANKEN-  
und  
PFLEGEDIENST



In guten Händen

BETREUTE  
WOHN-  
GEMEINSCHAFT  
im  
SENIORENLANDSITZ



Rundum gut versorgt

Wenn Sie Gefallen gefunden haben und mehr Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.



## Beilagenhinweis

Diese Ausgabe enthält eine Beilage vom  
Sonderdruck  
Bauen und Wohnen Güstrow



## Frank Thiele

Orthopädie-Schuhtechnik

Niklotstraße 38 · 18273 Güstrow  
Telefon: 03843 /21 17 66  
E-Mail: ost-f.thiele@t-online.de

Geöffnet: Mo. - Fr. 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Samstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Anfertigung von orth. Schuhen
- Einlagen aller Art, Sporteinlagen
- med. Kompressionsstrümpfe u. Bandagen
- elektronische Fußdruckmessung
- Kompetenz i. d. Diabetikerversorgung
- Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk
- Änderungen u. Zurichtungen an Konfektionsschuhen

## Volks- und Raiffeisenbank eG: Meine Bank in Mecklenburg ...



Aktion gilt vom 4. Mai bis zum 26. Juni 2015.  
(Angebot freibleibend)

Jetzt kosten-  
freies Jugend-  
konto eröffnen  
& 15€ Startgut-  
haben sichern!

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.



Meine Bank in Mecklenburg ...

Volks- und  
Raiffeisenbank eG



Heute:

### Silvio Griepentrog – Milchproduzent

(urban). Mit der Volks- und Raiffeisenbank eG hat Silvio Griepentrog (38) aus Steinhagen (b. Bützow) einen guten Griff getan. Der verheiratete Diplom Agraringenieur schätzt die Regionalität dieses Geldinstitutes. „Die Volks- und Raiffeisenbank eG unterstützt in hervorragender Art und Weise die Landwirtschaft. Besonders wenn es um landwirtschaftliche Investitionen geht“, so der Juniorchef des Landwirtschaftsbetriebes Griepentrog KG. Er wird in Zukunft die Nachfolge seines Vaters Klaus als Geschäftsführer antreten. Auch seine Mutter arbeitet als Prokuristin und Buchhalterin mit im Familienbetrieb. In seiner Freizeit kommt daher die Familie an erster Stelle. Aber auch für Tischtennis und Volleyball interessiert sich der Steinhagener aktiv. Der LWB Steinhagen wurde 1991 gegründet und beschäftigt sich mit der Milchproduktion und der Färsenaufzucht. Zurzeit stehen hier 1.600 Milchkühe und 1.400 Jungrinder. Die pro Tag- und Kuhleistung dieses Betriebes wird mit 12.500 Litern angegeben. Das gehört bundesweit zu den Spitzenleistungen. Mit der Volks- und Raiffeisenbank eG an der Seite geht der landwirtschaftliche Betrieb im

nächsten Jahr seinem silbernen Jubiläum entgegen. Dies ist auch dem kompetenten Finanzpartner, der Volks- und Raiffeisenbank, zu verdanken, die diesen Betrieb begleitet. Gemeinsam setzten sie Projekte um, wie z.B. den Bau der Biogasanlage, das neue Melkkarussell, der Neubau der Jungrinderanlage und der Umbau des Futtersilos. Dafür bedankt sich Silvio Griepentrog ganz herzlich bei seinem Bankberater. Derzeit beschäftigt er 57 Mitarbeiter und bildet 7 junge Leute aus. Auf die Frage, was ihn antreibt, antwortet der Diplomalbirt: „Teil einer erfolgreichen Betriebsentwicklung zu sein – das treibt mich an!“



Juniorchef Silvio (re.), Vater Klaus, der Seniorchef und Mutter Heidi (Prokuristin und Buchhalterin) haben ein tolles Team in Steinhagen aufgebaut.

# Leasing für Perfectionisten.



## Der neue Kia Sorento



The Power to Surprise

### Unser Leasingangebot für Gewerbetreibende:

#### Kia Sorento 2.2 CRDI AWD Automatik (200 PS)

**Platinum Edition**, Metallic, Ledersitze, Sitzhgz., Navi., Glasdach, Multifunktionslenkrad, Abstandsregeltempomat, Xenon-Scheinwerfer, Einparkassistent, Rundumkamera, Premium Soundsystem, Sitzbelüftung u. v. m.

Sonderzahlung	0 €
Laufzeit	36 Monate
Laufleistung p. a.	15.000 km

**377,00 €<sup>\*\*\*</sup>**  
mtl. zzgl. MwSt.

Kraftstoffverbrauch in l/100 km: innerorts 7,7; außerorts 6,1; kombiniert 6,7. CO<sub>2</sub>-Emission: kombiniert 177. Nach dem vorgeschriebenen Messverfahren (VO/EG/715/2007 in der aktuellen Fassung) ermittelt. Abbildung zeigt Sonderausstattung.

Autohaus  
**Wigger**  
Güstrow  
Ihr KIA Vertragshändler

**Autohaus Wigger GmbH · Lindbruch 1 · 18273 Güstrow**  
Tel. 03843/4651-0 · Fax 344822

\*Gemäß den jeweils gültigen Hersteller- bzw. Mobilitätsgarantiebedingungen und den Bedingungen zum Kia-Navigationskarten-Update. Einzelheiten erfahren Sie bei uns.

\*\*Ein Leasingangebot der Kia Motors Finance, ein Service der Santander Leasing GmbH, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach. Angebot zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bonität vorausgesetzt. Nur für Gewerbetreibende. Angebot gilt nicht für Fahrzeuge, die als Taxi oder Mietwagen genutzt werden.